

Leistungsbeschreibung

Thema: Handlungsempfehlungen für Kommunen und andere Träger öffentlicher Aufgaben zur Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) unter besonderer Betrachtung der Starkregenvorsorge

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund und Problemstellung.....	2
2.	Ziel und Gegenstand des Projektes.....	4
3.	Aufgabenstellung / Arbeitspakete	4
3.1.	Arbeitspaket 1: Erstellung von Anwendungshilfen für das Berücksichtigungsgebot nach § 8 KAnG.....	4
3.2.	Arbeitspaket 2: Konsolidierung und Erarbeitung einer Handlungsanleitung zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte nach § 12 KAnG.....	7
3.3.	Arbeitspaket 3.1: Bestandsaufnahme kommunaler Starkregengefahren- und -risikokarten sowie Starkregenvorsorgekonzepte.....	10
3.4.	Arbeitspaket 3.2: Erarbeitung von Empfehlungen zur Ermittlung und Darstellung des Starkregenrisikos sowie zur integralen Betrachtung einschließlich des Hochwasserrisikos	11
3.5.	Arbeitspaket 3.3: Ableitung bundesweit einheitlicher Kriterien und Methoden für kommunale Starkregengefahren- und -risikokarten	11
3.6.	Arbeitspaket 3.4: Empfehlungen für Starkregenvorsorgekonzepte	12
3.7.	Arbeitspaket 4: Kommunikation mit und Transfer an Zielgruppen.....	12
3.8.	Arbeitspaket 5: Projektkoordination.....	14
4.	Veranstaltungen in Präsenz	14
4.1.	Veranstaltungen	14
4.2.	Bewertungskosten	15
4.3.	Reisekosten	15
5.	Allgemeine Anforderungen an das Angebot.....	16
6.	Anforderungen an die Leistungserbringung	16
6.1.	Berichte und Publikationen.....	17
6.2.	Sachstandsberichte	18
7.	Anforderungen an die Kostendarstellung.....	18
8.	Eignung des/der Auftragnehmers/in	19
9.	Zuschlags-/Wertungskriterien.....	21

1. Hintergrund und Problemstellung

Mit dem neuen Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) gibt die Bundesregierung der Aufgabe der Klimaanpassung in Bund, Ländern und Gemeinden einen verbindlichen Rahmen. Das Gesetz wirkt mit dem in § 8 KAnG normierten Berücksichtigungsgebot direkt auf die Kommunen und sonstigen Träger öffentlicher Aufgaben ein. Zudem sollen gem. § 12 KAnG Klimaanpassungskonzepte durch die Kommunen aufgestellt werden, wobei die Länder bestimmen, welche öffentlichen Stellen für die Gebiete von Gemeinden und Kreisen dafür jeweils zuständig sein werden (§ 12 Abs. 1 KAnG).

Das Berücksichtigungsgebot aus § 8 Abs. 1 KAnG fordert die fachübergreifende und integrierte Berücksichtigung des Ziels der Klimaanpassung nach § 1 KAnG bei Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben. Den Ländern und Kommunen bleibt es unbenommen, die Regelungen nach § 8 Abs. 1 bis 3 KAnG innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten (§ 8 Abs. 4 KAnG). Da sowohl der persönliche Anwendungsbereich (Adressatenkreis) als auch der sachliche Anwendungsbereich (Fachbereiche) des § 8 KAnG sehr weit gefasst sind und der Rechtsbegriff der „Berücksichtigung“ unbestimmt und im Hinblick auf die Zielbestimmung des § 1 KAnG auszulegen ist, ergeben sich für die Anwendenden einerseits schwierige Rechtsfragen, andererseits konkrete praktische Fragen. Die Anwendenden in Kommunen und bei sonstigen Trägern öffentlicher Aufgaben benötigen praxisnahe Hilfestellungen, die sie zu einer rechtssicheren und effizienten Implementierung des Berücksichtigungsgebots befähigen.

§ 12 KAnG sieht die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten durch Kommunen vor. Ziel von Klimaanpassungskonzepten ist die Entwicklung eines planmäßigen Vorgehens zur Klimaanpassung, das in einen gebietsbezogenen Maßnahmenkatalog münden soll (§ 12 Abs. 2 S. 1 KAnG). In diesem sollten möglichst auch Maßnahmen zur Vorsorge insbesondere für extreme Hitzelagen, extreme Dürre und für Starkregen enthalten sein (§ 12 Abs. 2 S. 2 KAnG). Die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte, ihre Fortschreibung sowie anzuwendende Verfahren bei der Erstellung bestimmen die Länder (§ 12 Abs. 4 KAnG). Bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten sind gem. § 12 Abs. 6 relevante Planungen und sonstige Grundlagen, wie etwa bestehende Hitzeaktionspläne oder Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, zu berücksichtigen. Für die Klimaanpassung in Kommunen waren bereits vor Inkrafttreten des KAnG mehrere Handlungsanleitungen vorhanden¹, für die sich nun ein Bedarf zur Überprüfung ergibt, ob und inwieweit sie die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten im Sinne des KAnG bzw. landesrechtlicher Ausgestaltungen des § 12 KAnG rechtssicher anleiten.

Für die in § 12 Abs. 6 KAnG erwähnten Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten werden für die Zukunft bundeseinheitliche Standards für die Bewertung, Erstellung und Veröffentlichung angestrebt. Bereits jetzt greift die Nationale Wasserstrategie² die Herausforderung der bereits auf verschiedenen Ebenen erstellten Starkregengefahren-

¹ Bspw. [Klimalotse des UBA](#) oder die DIN ISO/TS 14092.

² [BMUKN: Nationale Wasserstrategie | Download](#).

und Hochwasserrisikokarten auf und fordert mit der Aktion 51 die Entwicklung von bundeseinheitlichen inhaltlichen Kriterien und Methodiken zur Erstellung dieser Karten. Diese können aufbauen auf den Kriterien, die die Länder teilweise bereits bei der Aufstellung ihrer Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten bzw. -hinweiskarten nutzen.

Exemplarisch soll deshalb am Beispiel des Themenkomplexes Starkregenvorsorge gezeigt werden, wie einheitliche Kriterien und Methoden zur Risikoermittlung festgelegt werden können, die in darauf aufbauende Vorsorgekonzepte münden.

Starkregenereignisse führen immer wieder zu sehr großen Schäden (z.B. 2016, 2017, 2021, 2024).³ Untersuchungen zur Frage, wie sich der Klimawandel auf den Wasserhaushalt auswirken wird, zeigen, dass davon ausgegangen werden muss, dass es häufigere und intensivere Starkregenereignisse im Sommer und im Winter geben wird.⁴ Es ist bekannt, welche Maßnahmen sich eignen, um das Risiko für Schäden durch Starkregen zu minimieren. Die Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat dazu die „LAWA-Strategie für ein effektives Starkregenrisikomanagement“⁵ entwickelt und aktualisiert. Eine wichtige Forderung ist die Erstellung von Starkregengefahren- und -risikokarten, die die Eigenvorsorge der potenziell betroffenen Menschen verbessern, aber auch ein wichtiges Planungsinstrument für Kommunen sein können. „Starkregengefahren“ werden definiert als „potentielle Überflutungen an einem Ort verursacht durch ein Starkregenereignis“. „Starkregenrisiko“ beschreibt die Kombination aus der Eintrittshäufigkeit bzw. Eintrittswahrscheinlichkeit und der Ereignisschwere beziehungsweise des Schadensausmaßes.

Untersuchungen des Umweltbundesamtes (UBA) 2017/18 im Rahmen des Vorhabens „Vorsorge gegen Starkregenereignisse und Maßnahmen zur wassersensiblen Stadtentwicklung – Analyse des Standes der Starkregenvorsorge in Deutschland und Ableitung zukünftigen Handlungsbedarfs“⁶ (FKZ 3716 48 202 0) zeigen bereits gute, aber in Methodik und Darstellung voneinander abweichende Beispiele für Karten zur Thematik Starkregen. Landesweite Hinweiskarten für Starkregengefahren erarbeitet derzeit das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) in Kooperation mit den Bundesländern.⁷ Bis Ende 2026 sollen die Hinweiskarten „Starkregengefahren“ des BKG für alle Bundesländer vorliegen. Die bundesweiten Hinweiskarten des BKG sollten durch kommunale Starkregengefahren- und risikokarten ergänzt werden.

³ Allein die verheerende, durch Starkregenereignisse ausgelöste Flutkatastrophe im Juli 2021 verursachte Schäden in Höhe von 8,5 Milliarden Euro.

⁴ LAWA (2020): Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft – Bestandsaufnahme, Handlungsoptionen und strategische Handlungsfelder 2020 (Kurztitel: LAWA Klimawandel-Bericht 2020). Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

⁵ [LAWA-Strategie für ein effektives Starkregenrisikomanagement.](#)

⁶ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/vorsorge-gegen-starkregenereignisse-massnahmen-zur->

⁷ <https://bkg.bund.de/starkregengefahren>.

2. Ziel und Gegenstand des Projektes

Das Ziel des Projektes besteht darin, die Entscheidungstragenden der sehr unterschiedlichen Träger öffentlicher Aufgaben bei der Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes zu unterstützen. Dies betrifft vor allem die Anwendung des Berücksichtigungsgebots nach § 8 sowie die Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten nach § 12 KAnG. Ergänzend wird die Starkregenvorsorge (vgl. § 12 Abs. 6 KAnG) als ein Aspekt von Klimaanpassung vertiefend betrachtet und konkrete Hilfestellungen für die Risikovorsorge in diesem Bereich werden gegeben.

Die Pflichten, die sich einerseits aus dem Berücksichtigungsgebot in § 8 KAnG und andererseits für die Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten nach § 12 KAnG ergeben, sind juristisch und fachlich differenziert auszuarbeiten und konkrete Hilfestellungen für die Anwender*innen zu erarbeiten. Als Ergebnis sind praxisnahe Leitfäden für unterschiedliche Adressatenkreise vorzulegen. Die detaillierte Zielstellung und Hinweise zur Vorgehensweise sind in Bezug auf § 8 KAnG im Arbeitspaket 1 sowie in Bezug auf § 12 KAnG im Arbeitspaket 2 beschrieben.

Des Weiteren sind in den Arbeitspaketen 3.1 bis 3.4 schrittweise konkrete Hilfestellungen zu erarbeiten, die die Akteure zur starkregenspezifischen Risikovorsorge befähigen. In Umsetzung der Aktion 51 der Nationalen Wasserstrategie wird in diesem Projekt ein Leitfaden mit bundeseinheitlichen Kriterien und Methodiken zur Erstellung von kommunalen Starkregengefahren- und -risikokarten erstellt werden. Dabei ist ein besonderer Fokus auf die Ermittlung und Darstellung des Starkregenrisikos zu legen sowie eine integrale Betrachtung zum Hochwasserrisiko zu erarbeiten. Das Zusammenspiel mit den Klimaanpassungskonzepten ist dabei zu berücksichtigen.

Im Arbeitspaket 4 sind verschiedene Aktivitäten vorgesehen, um die in den vorgenannten Arbeitspaketen erarbeiteten Entwürfe der Produkte mit den jeweiligen Adressatenkreisen transdisziplinär weiterzuentwickeln. Zusätzlich sind die finalen Leitfäden und Erkenntnisse zu Hilfestellungen an die potenziellen Anwender*innen zu kommunizieren und bekannt zu machen.

3. Aufgabenstellung / Arbeitspakete

3.1. Arbeitspaket 1: Erstellung von Anwendungshilfen für das Berücksichtigungsgebot nach § 8 KAnG

Nach § 8 KAnG haben alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. § 8 Abs. 1 KAnG hebt die relevantesten Klimarisiken hervor. Dem Berücksichtigungsgebot soll nachgekommen sein, wenn die Planung oder Entscheidung unter Anwendung von Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik erfolgt, die seiner Zielsetzung entsprechen (§ 8

Abs. 2 KAnG). Zudem sollen die Träger öffentlicher Aufgaben auf die Wiederherstellung und Entsiegelung von Böden hinwirken, soweit erforderlich und zumutbar (§ 8 Abs. 3 KAnG). Den Ländern, Gemeinden und Kreisen verbleibt laut Gesetzestext, diese Regelungen innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten (§ 8 Abs. 4 KAnG).

In diesem Arbeitspaket (AP) wird das Berücksichtigungsgebot aus juristischer Perspektive untersucht und die Handhabung für den Adressatenkreis praxisnah angeleitet.

Das Berücksichtigungsgebot findet Anwendung, soweit die jeweils anzuwendende Rechtsgrundlage den Rechtsanwendenden Entscheidungsspielräume belässt. In einem ersten Schritt ist herauszuarbeiten, welche Arbeitsschritte (organisatorisch und inhaltlich) zu absolvieren sind, um dem Berücksichtigungsgebot gerecht zu werden: Was muss wann durch wen woraufhin geprüft und ggf. entschieden werden, damit das Berücksichtigungsgebot erfüllt ist? Dabei ist auch die Frage nach den Maßstäben für die Bewertung der ermittelten Auswirkungen zu adressieren. Sodann werden typische Anwendungsfelder der Norm systematisch herausgearbeitet und angeleitet. Ausgehend vom weiten Adressatenkreis der Norm (Kommunen, Kirchen, Sparkassen, Industrie- und Handelskammern, Rundfunkanstalten, Universitäten, etc.) ist zu untersuchen, in welchen fachlichen Entscheidungsbereichen (sachlicher Anwendungsbereich) das Berücksichtigungsgebot relevant werden kann. Die herauszuarbeitenden Anforderungen, die das Gebot der Berücksichtigung der Klimaanpassung an die Entscheidungsfindung stellt, haben auch Hinweise für eine geeignete Dokumentation bzw. Nachweisführung zu umfassen.

Im Hinblick auf § 8 Abs. 2 KAnG sind die fachgesetzlichen Normen und anerkannten Regeln der Technik darzustellen (tabellarisch), die der Zielsetzung des Berücksichtigungsgebots entsprechen und diesem damit nach § 8 Abs. 2 KAnG bereits Rechnung tragen. Hierbei ist zu beachten, dass einige Normen ggf. nur einzelne Folgen des Klimawandels (z.B. Auswirkungen von Hitze) adressieren, eine umfängliche Berücksichtigung des Zwecks der Klimaanpassung damit aber noch nicht gewährleistet ist. Neben der tabellarischen Auflistung dieser Normen sind die Anforderungen abstrakt zu beschreiben, denen Regelwerke i. S. d. § 8 Abs. 2 KAnG genügen müssen. **Das Angebot hat die Vorgehensweise und einige Beispiele für § 8 Abs. 2 KAnG auf ca. 5 Seiten zu beschreiben.**

In einem zweiten Schritt sind sodann **zwei Praxis-Leitfäden** zu erarbeiten, die auf die unterschiedlichen Ausgangslagen und Bedürfnisse der verschiedenen Adressaten auszurichten sind. Beide Praxis-Leitfäden sollen es den Anwendenden ermöglichen, das Berücksichtigungsgebot möglichst unaufwändig und sinnvoll in ihre Planungs- und Entscheidungsprozesse zu integrieren und rechtssicher sowie effizient auszuüben. Hier ist besonderes Gewicht zu legen auf die – gerade für kleinere Verwaltungseinheiten und unerfahrene Anwendende oft schwierige – Abschätzung, ob eine Planung bzw. Entscheidung unter Klimawandelaspekten Folgen für eine Kommune, ein Unternehmen

oder andere Betroffene aus dem Adressatenkreis hat, wie diese Folgen zu bewerten sind und wie negativen Auswirkungen vorgebeugt werden könnte.

Deshalb richtet sich der eine Praxis-Leitfaden an Kommunen und der andere Praxis-Leitfaden an die sonstigen Träger öffentlicher Aufgaben. Geeignete Visualisierungen verdeutlichen den Adressaten die praktische Anwendung. Beide Leitfäden enthalten zudem Dokumentationshilfen über die Anwendung des Berücksichtigungsgebots. **Das Angebot hat die konzeptionellen Eckpunkte der Praxis-Leitfäden, wie bspw. die zu differenzierenden Adressaten bzw. geeignete Adressatengruppen, und einige Beispiele möglicher Anwendungsfälle mit Bezug zum Fachplanungsrecht und anderen Aufgabenfeldern auf ca. 5 Seiten darzustellen.**

Zudem wird das Entsiegelungsgebot des § 8 Abs. 3 KAnG aufgearbeitet und Interpretationshilfen für die unbestimmten Rechtsbegriffe „notwendig“, „erforderlich“ und „zumutbar“ erstellt. Diese Interpretationshilfen beinhalten sowohl juristische als auch praktische Aspekte: Neben der juristischen Herleitung und Erläuterung der Definitionen sind praktisch anwendbare Maßstäbe für die Notwendigkeit und Erforderlichkeit zu erarbeiten, die von möglichst messbaren, wissenschaftlich nachvollziehbaren Grundlagen abgeleitet werden. Die Interpretationshilfen sind zielgruppengerecht aufzuarbeiten und fließen in die o. g. Praxis-Leitfäden ein.

Nach § 8 Abs. 4 KAnG können Länder, Gemeinden und Kreise das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches weiter ausgestalten. Im Hinblick auf eine solche Ausgestaltung ist für die Länder, Gemeinden und Kreise neben inhaltlichen Anregungen auch ein Überblick über mögliche Formen der rechtlichen Verankerung und ihre unterschiedlichen Wirkungsweisen zu erarbeiten. Die Ergebnisse fließen auch in die o. g. Praxis-Leitfäden ein. **Das Angebot hat mögliche Inhalte und Formen der rechtlichen Verankerung beispielhaft auf ca. 2 Seiten zu skizzieren.**

AP 1 wird durch Leistungen in AP 4 flankiert: Für die transdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Zielgruppen sind Workshops (jeweils digital und halbtägig) und ergänzende Interviews sowie für die Bekanntmachung der zwei Praxis-Leitfäden eine Veranstaltung (digital und halbtägig) geplant.

Erwartete Produkte

- Wissenschaftlicher Bericht über Rechtsfigur, Wirkung und Anforderungen des Berücksichtigungsgebots, einschließlich der Untersuchung fachgesetzlicher Normen und anerkannter Regeln der Technik i.S.d. § 8 Abs. 2 KAnG, der Interpretationshilfen in Bezug auf das Entsiegelungsgebot des § 8 Abs. 3 KAnG sowie der Empfehlungen für Ausgestaltungsmöglichkeiten des Berücksichtigungsgebots durch Gemeinden und Kreise i.S.d. § 8 Abs. 4 KAnG; ca. 60-70 Seiten, ggf. tabellarische Übersichten (Entwurf bis Monat 6 nach Projektstart).
- 2 Praxis-Leitfäden aufbauend auf dem wissenschaftlichen Bericht, differenziert nach den verschiedenen Adressaten des Berücksichtigungsgebotes (Kommunen

einerseits und sonstige Träger öffentlicher Aufgaben andererseits) und deren unterschiedlichen Ausgangslagen und Bedürfnissen, jeweils ca. 25-30 Seiten mit Broschüren-Layout im Corporate Design des UBA sowie Logos des BMUKN und UBA (bis spätestens Monat 12 nach Projektstart).

Weitere Erläuterungen

Die Empfehlungen der Publikationen „[Handout zum Berücksichtigungsgebot § 8 KAnG: Unterstützung für Kommunen](#)“ sowie „[Klimaanpassungs-Check](#)“, eine [Orientierungshilfe zur Umsetzung des Berücksichtigungsgebots des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen](#) sind zur ersten Orientierung heranzuziehen.

3.2. Arbeitspaket 2: Konsolidierung und Erarbeitung einer Handlungsanleitung zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte nach § 12 KAnG

Nach § 12 Abs. 1 KAnG bestimmen die Länder diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept – soweit nicht bereits vorhanden – aufstellen. Kommunale Klimaanpassungskonzepte dienen der Entwicklung eines planmäßigen Vorgehens zur Klimaanpassung in der jeweiligen Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung bestehender Klimaanpassungsprozesse und -aktivitäten, das in einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts mündet (§ 12 Abs. 2 KAnG). Die Klimaanpassungskonzepte sollen auf einer Betroffenheitsanalyse beruhen (§ 12 Abs. 3 KAnG). Die Länder bestimmen die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte (§ 12 Abs. 4 KAnG). Bestehende Klimaanpassungskonzepte und -analysen von benachbarten Kommunen oder von der Gebietskörperschaft, in der sich eine Kommune befindet, sollen berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 5 KAnG). Weiterhin sollen die Gemeinden und Kreise identifizieren, welche Lücken bezüglich der Klimaanpassung bestehen und in den Klimaanpassungskonzepten Maßnahmen zur Schließung dieser Lücken festlegen. Dabei sollen bestehende Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte, Landschafts- und Grünordnungspläne sowie weitere einschlägige Planungen berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 6 KAnG).

In diesem Arbeitspaket (AP) wird untersucht, wie die Kommunen bei ihrer Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes (inkl. Maßnahmenkatalog) gemäß KAnG rechtssicher und praxisnah angeleitet werden können. Soweit vorhanden sind landesspezifische Regelungen zu kommunalen Klimaanpassungskonzepten mit zu betrachten.

Dabei ist grundlegend zu überprüfen, ob verschiedene bereits **bestehende Handlungsanleitungen** zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten auf Grundlage der Betroffenheitsanalyse⁸ angesichts der nun in § 12 KAnG verankerten Anforderungen

⁸ Vgl. [Handlungsanleitung zur Klimarisikoanalyse auf kommunaler Ebene](#).

geeignet sind, die Kommunen bei ihrer Erstellung rechtssicher anzuleiten. Bei der Prüfung stehen also die „Pflicht-Bausteine“ eines kommunalen Klimaanpassungskonzeptes gemäß KAnG im Mittelpunkt. Diese „Pflicht-Bausteine“ sind vorab im Sinne von Prüfkriterien klar zu bestimmen. Für die Prüfung werden max. 7 ausgewählte Produkte zur Handlungsanleitung für Kommunen, die bspw. vom UBA, dem DIN, den Ländern, dem Zentrum Klimaanpassung (ZKA) und in weiteren Vorhaben bislang erarbeitet wurden (s. weitere Erläuterungen unten) bzw. derzeit und in naher Zukunft erarbeitet werden, herangezogen und auf deren Erkenntnissen aufgebaut und etwaige Erkenntnislücken geschlossen.

Zu den wesentlichen bestehenden Handlungsanleitungen zählen der Klimatse des UBA, die DIN ISO/TS 14092 sowie weitere (s. weitere Erläuterungen unten). In der Annahme, dass die bestehenden Handlungsanleitungen die gesetzlichen Vorgaben des § 12 KAnG („Pflicht-Bausteine“) nicht ausreichend adressieren, soll diese Lücke geschlossen werden. Zu diesem Zweck ist eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende und inhaltlich konsolidierte Handlungsanleitung zu entwerfen. Diese Handlungsanleitung ist zunächst als Zwischenprodukt mit allen wesentlichen Bestandteilen (Gliederung, Texte, Grafiken usw. als Entwurfsfassung) so zu entwickeln, dass sie anschließend in zwei Kommunikationsprodukte des UBA und BMUKN überführt werden kann: Erstens müssen die Bestandteile geeignet sein, an nachvollziehbarer Stelle in den Klimatse aufgenommen zu werden. Die technische Implementierung in das Web-Tool ist indes nicht Teil dieses Projektes. Zweitens müssen die Bestandteile geeignet sein, um in diesem Projekt in einem neuen Leitfaden für Kommunen weiter aufbereitet und als Broschüre gelayoutet und veröffentlicht zu werden. Der Praxis-Leitfaden stellt die „Pflicht-Bausteine“ eines kommunalen Klimaanpassungskonzeptes gemäß KAnG des Bundes i.V.m. ggf. vorhandenen landesgesetzlichen Regelungen (s.u.) in den Vordergrund und erläutert „optionale Bausteine“ (bspw. Öffentlichkeitsbeteiligung) kurz. Geeignete Visualisierungen verdeutlichen den Kommunen die praktische Anwendung.

In die konsolidierte Handlungsanleitung (Zwischenprodukt) und den Praxis-Leitfaden sind auch Hinweise auf gesetzliche Regelungen der Länder, die – soweit vorhanden – die „Pflicht-Bausteine“ des KAnG ergänzen und insbesondere in Bezug auf § 12 Abs. 1 und Abs. 4 KAnG konkretisieren, aufzunehmen. Für die Analyse und Sammlung der landesspezifischen Regelungen kann bspw. eine tabellarische Darstellung genutzt werden. Soweit solche Regelungen vorhanden sein sollten, ist ihre Anwendung ebenso praxisnah anzuleiten.

Im Angebot ist die Vorgehensweise zur Analyse der bestehenden Handlungsanleitungen und zur Konsolidierung auf ca. 10 Seiten zu beschreiben. Die Handlungsanleitungen, die beabsichtigt werden, zu untersuchen (max. sieben), sind dabei zu benennen. Ebenso sind einige landesgesetzliche Regelungen zu kommunalen Klimaanpassungskonzepten, die das KAnG konkretisieren, beispielhaft kurz zu benennen. Darüber hinaus sind konzeptionelle Eckpunkte für den neuen Praxis-Leitfaden zu skizzieren.

AP 2 wird durch Leistungen in AP 4 flankiert: Für die transdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Zielgruppen sind Workshops (jeweils digital und halbtägig) und ergänzende Interviews geplant.

Erwartete Produkte

- Wissenschaftlicher Bericht über die Durchführung und Ergebnisse der methodischen Überprüfung ausgewählter wesentlicher Handlungsanleitungen unter dem Aspekt der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des § 12 KAnG; ca. 20 Seiten (bis Monat 6 nach Projektstart).
- Konsolidierte Handlungsanleitung (Zwischenprodukt) zur Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes inkl. Maßnahmenkatalog aufbauend auf dem o.g. wissenschaftlichen Bericht und den identifizierten landesgesetzlichen Regelungen; ca. 30-35 Seiten, ggf. tabellarische Übersichten, keine Veröffentlichung (Entwurf bis Monat 10 nach Projektstart).
- Praxis-Leitfaden für Kommunen aufbauend auf der o.g. konsolidierten Handlungsanleitung, konzeptionell differenziert nach den „Pflicht-Bausteinen“ (gemäß KAnG) und den „optionalen Bausteinen“ eines Klimaanpassungskonzeptes, ca. 25-30 Seiten mit Broschüren-Layout im Corporate Design des UBA sowie Logos des BMUKN und UBA (bis spätestens Monat 14 nach Projektstart).

Weitere Erläuterungen

Für die Vorbereitung und Durchführung der nach § 12 Abs. 3 KAnG für ein Klimaanpassungskonzept grundlegenden Betroffenheitsanalyse empfiehlt das UBA die Nutzung der [Handlungsanleitung zur Klimarisikoanalyse auf kommunaler Ebene](#). Sie fasst den internationalen Standard „Anpassung an den Klimawandel - Vulnerabilität, Auswirkungen und Risikobewertung“ (DIN EN ISO 14091:2021-07) knapp zusammen und ergänzt diese allgemeine Leitlinie für die Durchführung von Klimarisikoanalysen um spezifische Empfehlungen für die Umsetzung in Kommunen.

Vorhandene Handlungsanleitungen im Kontext kommunaler Klimaanpassung (Auswahl):

- [Merkblatt für nachhaltiges Anpassungsmanagement der ZUG](#)
- Die DIN ISO/TS 14092 liefert Anforderungen und Leitlinien zur Anpassungsplanung für kommunale Verwaltungen und Gemeinden. Als internationaler Standard ist dieser von Natur aus sehr allgemein gehalten.
- [Klimalotse | Umweltbundesamt](#)
- Produkte des Zentrums KlimaAnpassung (ZKA), z. B. [Die ersten 100 Tage im Klimaanpassungsmanagement | Zentrum KlimaAnpassung](#)
- [KlimA-Lok-Tool](#) und Leitfaden aus dem BMBF-Vorhaben ExTrass, s. [Leitfaden für die Erstellung von kommunalen Aktionsplänen zur Steigerung der urbanen Klimaresilienz \(uni-potsdam.de\)](#)

3.3. Arbeitspaket 3.1: Bestandsaufnahme kommunaler Starkregen- gefahren- und -risikokarten sowie Starkregenvorsorgekonzepte

In dem Arbeitspaket sind die bereits vorhandenen Leitfäden und Empfehlungen zur Erstellung kommunaler Starkregen-gefahren- und -risikokarten sowie Starkregenvorsorgekonzepte zu recherchieren und deren Inhalt zu beschreiben. Die Recherche hat Folgendes zu berücksichtigen:

- Hinweiskarten für Starkregen-gefahren des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG)
- Starkregen- oder Sturzflut-gefahrenkarten der Länder
- Leitfäden/Empfehlungen der Bundesländer
- Ausgewählte vorhandene kommunale Starkregen-gefahren- und risikokarten sowie Starkregenvorsorgekonzepte
- Förderprogramme für/von Ländern und Kommunen
- Bezüge zu Klimaanpassungskonzepten, Schwammstadtkonzepten oder Hochwasserrisikomanagementplänen.

Die Arbeiten im Rahmen des Vorhabens „Vorsorge gegen Starkregenereignisse und Maßnahmen zur wassersensiblen Stadtentwicklung – Analyse des Standes der Starkregenvorsorge in Deutschland und Ableitung zukünftigen Handlungsbedarfs“⁹ (FKZ 3716 48 202 0) werden zugrunde gelegt.

Für die inhaltliche Auswertung der Leitfäden, Empfehlungen und Karten sind Kriterien festzulegen, die mit dem UBA/BMUKN abzustimmen sind. Das Abflussgeschehen kleiner Fließgewässer (< 10 km²) oder auch die unterschiedliche Darstellung des Starkregenrisikos sind u.a. in der Auswertung zu berücksichtigen.

Es ist zu prüfen, inwieweit die Randbedingungen/Modellierungsansätze der von den durch das BKG entwickelten Landes-Hinweiskarten bzw. Kartenprodukte der Länder zu Starkregen-gefahren für die Erstellung von Starkregen-gefahrenkarten auf kommunaler Ebene übertragen werden können.

Das Angebot hat mögliche Inhalte und Formen der Recherche auf ca. 5 Seiten zu skizzieren.

Erwartete Produkte

- eine tabellarische Übersicht über vorhandene Leitfäden/Empfehlungen/Vorsorgekonzepte sowie ausgewählte Karten, (bis Monat 4 nach Projektstart).

⁹ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/vorsorge-gegen-starkregenereignisse-massnahmen-zur>

- Wissenschaftlicher Bericht aufbauend auf der tabellarischen Übersicht, ca. 30-40 Seiten (bis Monat 6 nach Projektstart).

3.4. Arbeitspaket 3.2: Erarbeitung von Empfehlungen zur Ermittlung und Darstellung des Starkregenrisikos sowie zur integralen Betrachtung einschließlich des Hochwasserrisikos

Anknüpfend an die Arbeiten in AP 3.1 werden Vorschläge zur Ermittlung und Darstellung des Starkregenrisikos auf kommunaler Ebene erarbeitet. Insbesondere sind Vorschläge zu machen, wie das Starkregenrisiko auf entsprechenden Karten dargestellt werden kann. Die Anwendbarkeit des BEAM-Datensatzes ist in diesem Zusammenhang zu prüfen. Unter Berücksichtigung der Ermittlung des Hochwasserrisikos ist auch eine integrale Bewertung des Risikos aus Starkregen und Hochwasser vorzunehmen. Die Arbeiten der DWA (Arbeitsgruppe AG ES-2.8 „Integrale Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten“) sind dabei zu berücksichtigen. Diese werden nach Verfügbarkeit bei Projektbeginn zur Verfügung gestellt.

Das Angebot hat mögliche Inhalte und Formen der Empfehlungen auf ca. 5 Seiten zu skizzieren.

Erwartete Produkte

- Wissenschaftlicher Bericht mit Empfehlungen für die Ermittlung und Darstellung des Starkregenrisikos sowie der integralen Betrachtung des Hochwasser- und Starkregenrisikos, ca. 30-40 Seiten (bis Monat 15 nach Projektstart).

3.5. Arbeitspaket 3.3: Ableitung bundesweit einheitlicher Kriterien und Methoden für kommunale Starkregengefahren- und -risikokarten

Anknüpfend an die Arbeiten von AP 3.1 und AP 3.2 werden bundesweit einheitliche Kriterien und Methoden zur Erstellung von kommunalen Starkregengefahren- und risikokarten abgeleitet, so dass die Karten inhaltlich eine vergleichbare Aussagekraft besitzen und äußerlich ebenfalls harmonisieren. Hierbei ist eine Differenzierung zwischen diesen beiden Kartentypen erforderlich. Der Vorschlag für die bundesweit einheitlichen Kriterien und Methodiken wird mit dem UBA/BMUKN und dem einzurichtenden Begleitkreis zur Starkregenvorsorge (s. AP 5) abgestimmt. Sie werden als Entwurf eines Leitfadens dem LAWA-AH vorgelegt, um die Anschlussfähigkeit an die LAWA-Strategie für ein effektives Starkregenrisikomanagement zu gewährleisten. Dieser Entwurf wird dann weiter in einem Fachworkshop (ganztägig in Präsenz, s. AP 4) diskutiert werden. Der Leitfaden wird im Anschluss an den Fachworkshop ergänzt, überarbeitet und finalisiert.

Das Angebot hat mögliche Inhalte und Formen der Recherche auf ca. 1,5 Seiten zu skizzieren.

Erwartete Produkte

- Leitfaden mit Kriterien und Methodiken zur Erstellung und bundesweiten Harmonisierung von kommunalen Starkregengefahren- und risikokarten, ca. 80-100 Seiten mit Broschüren-Layout im Corporate Design des UBA (bis Monat 21 nach Projektstart).

3.6. Arbeitspaket 3.4: Empfehlungen für Starkregenvorsorgekonzepte

In AP 3.4 sind beispielhafte Empfehlungen für Bestandteile der Starkregenvorsorgekonzepte mit den relevanten Maßnahmen zur Reduzierung des Starkregenrisikos zu erarbeiten. Dabei sind Synergien zu den Klimaanpassungskonzepten, Schwammstadtkonzepten¹⁰ sowie Hochwasserrisikomanagementplänen zu berücksichtigen. Insbesondere die Möglichkeiten der Verschneidung von bestehenden Informationen und Darstellungen sind herauszuarbeiten.

In Abstimmung mit UBA/BMUKN ist ein Entwurf der Empfehlungen zu entwickeln, welcher als Grundlage für die am Fachworkshop (s. AP 4) teilnehmenden Expert*innen dient. Die Empfehlungen zur Erstellung von Starkregenvorsorgekonzepten werden im Anschluss an den Fachworkshop ergänzt, überarbeitet und finalisiert.

Das Angebot hat mögliche Inhalte und Formen der Recherche auf ca. 1 Seite zu skizzieren.

Erwartete Produkte

- Broschüre mit beispielhaften Empfehlungen zur Erstellung von kommunalen Starkregenvorsorgekonzepten, ca. 15-20 Seiten mit Broschüren-Layout im Corporate Design des UBA (bis Monat 27 nach Projektstart).

3.7. Arbeitspaket 4: Kommunikation mit und Transfer an Zielgruppen

Um die in den vorgenannten Arbeitspaketen erarbeiteten (Zwischen-)Produkte den Zielgruppen bekannt zu machen und transdisziplinär weiterzuentwickeln, ist die aktive Kommunikation und Vermittlung der Erkenntnisse erforderlich.

In der Kalkulation des Angebotes sind dafür vorzusehen:

- 1 Projektsteckbrief, zweiseitig, im Corporate Design des UBA, der der grundlegenden Information zum Projekt dient (Entwurf bis Monat 2 nach Projektstart);
- 1 Präsentation (PowerPoint, ca. 25 Folien, im Corporate Design des UBA) zum Projektverlauf und zu den Projektergebnissen, die der Auftragnehmer erstellt (Entwurf bis Monat 2 nach Projektstart) und pflegt und die sowohl durch

¹⁰ Vgl. [Schwammstadt – Zukunftskonzept für klimaresiliente und lebenswerte Städte | Umweltbundesamt](#)

Auftragnehmenden als auch durch UBA/BMUKN für Präsentationen genutzt werden kann;

- 4 Workshops (digital, halbtägig) im Kontext von AP 1 und AP 2 mit Fachpersonen und Praktizierenden zur Diskussion ihrer Bedürfnisse und Weiterentwicklung der fachlichen Überlegungen und Zielgruppenorientierung für die avisierten Handlungsanleitungen; Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation. Die Workshops werden vom Auftragnehmenden moderiert. Referent:innen und Teilnehmende sind einzuladen;
- 1 Workshop (Präsenz, ganztägig) im Kontext von AP 3.3 und AP 3.4 mit Fachpersonen und Praktizierenden zur Diskussion und Weiterentwicklung der fachlichen Überlegungen und Zielgruppenorientierung; Vorbereitung, Durchführung (ca. 18 Monate nach Projektstart), Dokumentation. Der Workshop wird vom Auftragnehmenden moderiert. Ein mit UBA/BMUKN abgestimmtes und durch die Auftragnehmenden zu erstellendes Diskussionspapier (2-3 Seiten) unterstützt die Vorbereitung und Durchführung des Workshops. Referent:innen und Teilnehmende sind einzuladen. Für die Verpflegung ist ein der Veranstaltung entsprechendes Catering zu organisieren (s. Kapitel 4);
- Insgesamt 12 telefonische Interviews, ergänzend zu den vorgenannten Workshops, mit ausgewählten Fachpersonen und Praktizierenden zur Weiterentwicklung der praxisnahen Produkte (Feedbackschleife für Zielgruppenorientierung);
- 1 Abschlussveranstaltung (digital, halbtägig) zu AP 1 mit den beteiligten Fachpersonen aus dem Arbeitsprozess und der BMUKN-Hausleitung sowie weiteren Interessierten aus dem BMUKN, sonstigen Bundesbehörden, den Ländern sowie Kommunen und der Praxis, ggf. Fachjournalist*innen; Zeitpunkt: nach Fertigstellung der zwei Praxis-Leitfäden; Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation. Die Abschlussveranstaltung wird vom Auftragnehmenden moderiert. Referent:innen und Teilnehmende sind einzuladen;
- 3 Webinare (digital, 2,5 Stunden, in 2027, 2028, 2029) zur Kommunikation der Ergebnisse des Projekts bzw. einzelner APs an ausgewählte Zielgruppen, zu kalkulieren in der inhaltlichen Verantwortung des Auftragnehmenden, jedoch unter Nutzung des organisatorischen und technischen Rahmens etablierter Formate Dritter, wie etwa dem „[Spotlight](#)“ [des Zentrums KlimaAnpassung](#) u. ä.;
- 1 Fachartikel zu den Überlegungen in AP 3.1 - 3.3 zur Veröffentlichung in einer geeigneten wasserwirtschaftlichen Fachzeitschrift, vom Auftragnehmenden unter Beteiligung des UBA (Entwurf ca. Monat 21-23 nach Projektstart);
- 4 Artikel zu (Zwischen-)Ergebnissen einzelner APs bzw. des Projekts für die Kommunikation des UBA à 4 Seiten (in 2027, 2028, 2029, z. B. als Schwerpunkt für den [Newsletter Klimafolgen und Anpassung](#)).

Die vorzusehenden Kommunikations- und Transferaktivitäten sind im Angebot auf ca. 8 Seiten zu skizzieren. Die genaue Ausgestaltung wird während des Projektverlaufs mit dem Auftraggeber abgestimmt, kann also nach Rücksprache auch angepasst werden.

3.8. Arbeitspaket 5: Projektkoordination

Das Arbeitspaket dient der Projektkoordination. Hierzu zählt die Abstimmung unter den Projektpartner*innen sowie mit dem UBA/BMUKN, die Vorbereitung und Durchführung regelmäßiger Projekttreffen sowie der Austausch in einem fachlich-wissenschaftlichen Begleitkreis zur Starkregenvorsorge (s.u.).

Für Abstimmungen mit dem Auftraggeber sind digitale Projektbesprechungen einzuplanen, die vom Auftragnehmenden organisiert, durchgeführt und dokumentiert werden. Weitere Abstimmungen können nach Bedarf per Telefonkonferenz erfolgen.

Zusätzlich ist ein fachlich-wissenschaftlicher Begleitkreis Starkregenvorsorge in Abstimmung mit dem UBA/BMUKN einzurichten. Der Begleitkreis soll unter anderem aus Vertretungen der Länder, Kommunen, BKG, der Arbeitsgruppe AG ES-2.8 „Integrale Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten“ der DWA, DWD (im Kontext Naturgefahrenportal) und weiteren Stakeholdern mit maximal 15 Personen (exklusive UBA/BMUKN) bestehen. Er begleitet die Umsetzung der APs 3.1 - 3.4 beratend und trifft sich entsprechend der erarbeiteten Ergebnisse dreimal (1x in Präsenz (Mitte) und 2x virtuell (Anfang und Ende), siehe Kapitel 4).

Zum Projektmanagement zählen auch die Sachstandsberichte (s. Kapitel 6.2).

Das Angebot hat die erforderlichen Leistungen auf ca. 3 Seiten zu beschreiben.

4. Veranstaltungen in Präsenz

Veranstaltungen im Rahmen des Projekts haben sich am [Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen](#) zu orientieren.

4.1. Veranstaltungen

In AP 4 ist ein **Workshop** in Präsenz zur fachlichen Unterstützung des AP 3.3 und AP 3.4 vorgesehen. Dazu werden 50 externe Expert*innen in Abstimmung mit UBA/BMUKN durch den Auftragnehmenden identifiziert und eingeladen. Der Fachworkshop ist als ganztägige Veranstaltung zu planen und findet in den Räumen des UBA in Dessau-Roßlau oder des BMUKN in Bonn oder Berlin statt, welche kostenfrei genutzt werden können. Die Durchführung und Organisation umfasst auch das Teilnehmenden- und weitere Veranstaltungsmanagement, z. B. die Bestellung des Caterings. Es sind Bewirtungskosten für 50 Personen gemäß nachfolgendem Abschnitt einzukalkulieren. Ein mit UBA/BMUKN abgestimmtes und durch die Auftragnehmenden zu erstellendes Diskussionspapier unterstützt die Vorbereitung und Durchführung des Workshops.

Die drei geplanten **Treffen des Begleitkreises Starkregenvorsorge** finden **einmal in Präsenz** und zwei Mal virtuell jeweils für 1 ½ Tage statt. Das zweite Treffen soll in Präsenz in den Räumen des UBA in Dessau-Roßlau oder des BMUKN in Bonn oder Berlin stattfinden. Die Treffen eins und drei werden jeweils virtuell ausgerichtet werden. Für das Präsenztreffen sind Bewirtungskosten für 20 Personen gemäß nachfolgendem Abschnitt einzukalkulieren.

4.2. Bewirtungskosten

Die Bewirtungskosten dürfen maximal einen Wert in Höhe von 10,00 € brutto (8,40 € netto/19 % bzw. 9,35 € netto/7 %) pro Ganztagsveranstaltung p. P. (bei halbtägigen Sitzungen bis zu maximal 5,00 € brutto (4,20 € netto/19 % bzw. 4,67 € netto/7 %)) betragen. Hierbei sind Erfrischungsgetränke für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorgesehen.

4.3. Reisekosten

Im Rahmen des Projekts erforderliche Reisetätigkeiten haben die [Leitlinien des UBA für umweltverträgliche Dienstreisen](#) zu berücksichtigen.

Reisekosten der Auftragnehmenden sind einzeln im Angebot auszuweisen (Bahnfahrt 2. Klasse bzw. bei einer Reisezeit von über 2 Stunden können auch die Reisekosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse anerkannt werden). Bahnreisen sind immer bevorzugt zu wählen, auch wenn dadurch höhere Kosten, wie z. B. eine zusätzliche Übernachtung, entstehen. Das Bundesreisekostengesetz (BRKG) ist zu beachten.

Honorare oder Reisekosten für externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nicht vorzusehen.

Anzahl	Veranstaltung in <u>Präsenz</u>	Ort	Teilnehmerkreis	Anzahl Teilnehmende	Bewirtungskosten
1	Workshop (AP 4 / AP 3.3 und AP 3.4) <i>ganztägig</i>	Berlin/ Bonn/ Dessau	Auftraggeber, Auftragnehmer, Länder, Kommunen, ggf. Verbände	50	10 Euro brutto pro Person
1	Treffen Begleitkreis Starkregenvorsorge (AP 5) <i>1,5tägig</i>	Berlin/ Bonn/ Dessau	Auftraggeber, Auftragnehmer, Bundesbehörden, Länder, Kommunen, ggf. Verbände	20	10 Euro brutto pro Person für 1. Veranstaltungstag und 5 Euro brutto pro Person für 2. Veranstaltungstag

Tabelle 1: Präsenzveranstaltungen

5. Allgemeine Anforderungen an das Angebot

Die einzelnen geplanten Arbeiten in den Arbeitspaketen sind nachvollziehbar zu beschreiben. Die Beschreibung der geplanten Arbeitsschritte ist möglichst konkret und der veranschlagte Mittel-, Personal- und Zeitaufwand nachvollziehbar darzustellen (s. unten Kostendarstellung).

Nebenangebote sind nicht zulässig.

Im Angebot ist darzustellen, wie die notwendigen Informationen erlangt werden sollen, welche Schwerpunkte gesetzt werden und wie die Zielstellung des Vorhabens insgesamt erreicht werden kann. Das Angebot muss eine Kostenaufstellung und eine Übersicht über den vorgesehenen zeitlichen Ablauf der Arbeitspakete (detaillierter Zeitplan) enthalten. Im Angebot sind auch eventuelle Provisionen und Aufwandsentschädigungen für externe Experten und Expertinnen, die bei der Bearbeitung konsultiert werden, zu berücksichtigen. Die Qualifikation und die für das Projekt relevanten bisherigen Tätigkeiten aller vorgesehenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind darzulegen.

Gemeinschaftliche Angebote, Bietergemeinschaften oder die Vergabe von Unteraufträgen sind erwünscht, um den Sachverstand im Projekt zu erhöhen. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Es bestehen klare Regelungen bezüglich der Projektleitung und der Verantwortlichkeit für die Leistungserbringung.
- Es muss ein/e zentrale/r Ansprechpartner*in genannt werden, der/die mit dem Projektmanagement betraut ist und den Auftraggeber (UBA, BMUKN) regelmäßig informiert.
- Das Angebot enthält eine Darstellung des Profils der Unterauftragnehmer und Unterauftragnehmerinnen bzw. Bietergemeinschaft.

6. Anforderungen an die Leistungserbringung

Das Projekt beginnt unmittelbar nach Zuschlagserteilung und endet zum 30.09.2029.

Die Arbeiten sind in enger Abstimmung und Rückkopplung mit dem Auftraggeber (UBA-Fachbegleitung, BMUKN) zu erledigen.

Die Auftragnehmer haben für die gesamte Dauer des gesamten Projektes eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner zu benennen. Zudem ist eine Vertretung zu benennen, die diese Aufgaben in Abwesenheit dieser Person übernimmt.

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) durch Nutzung von KI-Anwendungen ist für die Bearbeitung des Vorhabens nur unter den in § 8 Abs. 4 der Vertragsbedingungen genannten Voraussetzungen zulässig.

Hinweise zur umweltverträglichen Durchführung des Vorhabens:

- Der Bieter verpflichtet sich, Dienstreisen, wo nicht erforderlich, zu vermeiden, beispielsweise durch den Einsatz von elektronischer Kommunikation (via Telefon und E-Mail sowie die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen). Bei erforderlichen Dienstreisen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, verpflichtet sich der Bieter zur Beachtung der Leitlinien für umweltverträgliche Dienstreisen im Umweltbundesamt (z. B. durch Bevorzugung umweltverträglicher Verkehrsmittel, indem vorrangig die Bahn und andere öffentliche Verkehrsmittel sowie bei Fernreisen mit dem Flugzeug Direktflüge genutzt werden; sofern die Anmietung von Kraftfahrzeugen oder Taxinutzung erforderlich ist, sind vorrangig emissionsarme Fahrzeuge – möglichst Elektrofahrzeuge – zu wählen; bei Übernachtungen sind vorrangig zertifizierte nachhaltige Hotels zu nutzen).
- Fachgespräche, Workshops und andere Veranstaltungen im Rahmen des Vorhabens haben sich am BMUV/UBA-Leitfaden zur nachhaltigen Organisation von Veranstaltungen zu orientieren.
- Während des Auftrages ist elektronischer Schriftverkehr mit großen Datenmengen / Dateianhängen zu vermeiden. Der Versand von Dateien hat vorrangig über die Bereitstellung auf sicheren und zentralen virtuellen Speichermedien (z. B. Cloud) zu erfolgen. Es sind die Sicherheitstipps des BSI zu befolgen.
- Während des Auftrages sind nicht erforderliche Papiererzeugnisse zu vermeiden, indem z.B. (Teil-)Ergebnisse, sofern nicht anders in der Leistungsbeschreibung gefordert, und/oder sonstiger Schriftverkehr mit dem Umweltbundesamt in elektronischer Form anstatt in Papierform übersandt werden. Wenn Papier genutzt wird, dann Recyclingpapier, das die Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel (DE-UZ 14 oder DE-UZ 14a) oder gleichwertig erfüllt. Bei Druckaufträgen ist sicherzustellen, dass die Druckerzeugnisse die Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ nach DE-UZ 195 oder gleichwertig erfüllen. Zudem ist Papier möglichst doppelseitig zu bedrucken, sind etwaige verteilte Handouts auf ein Minimum zu reduzieren und ausgelegte Folder und Broschüren zurückzunehmen.

6.1. Berichte und Publikationen

Die in den einzelnen Arbeitspaketen beschriebenen Produkte sind in deutscher Sprache als Worddokument und je nach Spezifizierung des Produkts als layoutiertes PDF (z. B. Leitfaden, Flyer) bei der zuständigen UBA-Fachbegleitung einzureichen.

Die sprachliche Qualitätssicherung obliegt dem Auftragnehmer. Dies bedeutet u. a., dass sicherzustellen ist, dass durchgängig geschlechtergerechte und leicht verständliche Sprache verwendet wird.

Alle für die Veröffentlichung vorgesehenen Produkte (s. im Einzelnen in den o.g. Arbeitspaketen) sind gemäß den Designvorgaben des Umweltbundesamtes (Corporate

Design Handbuch, Dokumentvorlagen, Diagrammvorlagen, etc.), geschlechtergerecht formuliert (Leitfaden für geschlechtergerechte Sprache am Umweltbundesamt) und gemäß des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG, Leitfaden zur Erstellung und Abgabe barrierefreier PDF-Dateien) barrierefrei zu gestalten.

Die Erzeugung und Bearbeitung der finalen PDF darf erst nach Freigabe der Worddatei bzw. anderer geeigneter Dateiformate durch die UBA-Fachbegleitung erfolgen. Je nach Art und Umfang der Inhalte ist es sehr aufwändig, eine Veröffentlichung mit komplexen Strukturen, umfangreichen Tabellen, Fußnoten, Grafiken oder Formeln durchgängig barrierefrei zu erstellen. Es sind dafür neben konzeptionellen Vorüberlegungen viele manuelle Arbeitsschritte notwendig, die sich teilweise durch kostenpflichtige Programme vereinfachen lassen. Besteht seitens des Auftragnehmers keine oder nur wenig Erfahrung, sind für die technische Umsetzung des Endproduktes nicht nur ausreichend Zeit und Aufwand, sondern eventuell auch zusätzliche Kosten einzuplanen. Alternativ ist ein entsprechend erfahrener Dienstleister mit der Aufgabe zu betrauen. Um die Barrierefreiheit der gelieferten PDF-Dokumente nachzuweisen, sind Prüfprotokolle einzureichen, die durch die Dokumentenprüfung mit der jeweils aktuellsten Version des PDF Accessibility Checkers (als Freeware im Internet verfügbar) erzeugt wurden. Die gelieferten PDF-Dokumente werden erst dann abgenommen werden, wenn das Prüfprotokoll keine Fehler und Warnungen anzeigt. In der Regel muss der PAC-Prüfbericht daher mit einem grünen Häkchen als bestanden gekennzeichnet sein. Weitere Informationen und Erläuterungen finden Sie unter www.umweltbundesamt.de/dokumentvorlagen. Die inhaltliche sowie formelle Überarbeitung der Berichte und Publikationen sind im Angebot zu berücksichtigen.

6.2. Sachstandsberichte

Zusätzlich zu den in den einzelnen Arbeitspaketen beschriebenen Produkten legt der Auftragnehmende kurze Sachstandsberichte über alle Arbeitspakete (insg. ca. 3-4 Seiten) jeweils zu Ende Oktober und Ende März eines jeden Jahres vor. Diese beinhalten Zusammenfassungen der bisherigen Arbeiten zu den einzelnen Arbeitspaketen.

7. Anforderungen an die Kostendarstellung

Für die Kalkulation wird darauf hingewiesen, dass die Laufzeit des Vorhabens nicht dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht, sondern auch Zeiten einschließt, in der die Bearbeitung des Vorhabens ruhen kann. Die Arbeiten sollen orientierungsmäßig so auf die Laufzeit verteilt werden, dass im Jahr 2026 ca. 20 %, im Jahr 2027 ca. 35,5 %, im Jahr 2028 ca. 35,5 % und im Jahr 2029 ca. 9 % der Gesamtsumme zu kalkulieren sind.

Die voraussichtlichen Kosten/Ausgaben der einzelnen Positionen sind durch ein **transparentes Preis- und Mengengerüst - getrennt für die Jahre 2026, 2027, 2028 und 2029** - für Personal- und Sachkosten sowie Reise- und Bewirtungskosten darzustellen. Reisekosten und Bewirtungskosten sind einzeln im Angebot auszuweisen. Idealerweise

erfolgt die detaillierte Aufschlüsselung des geplanten Aufwands und der Kosten für die einzelnen im Angebot enthaltenen Produkte für alle Arbeitspakete (z. B. AP 1, Produkt „XX“: geplanter Aufwand (je Partner in Tagen/Monaten), Preis in €, Produkt 2: ... etc.).

Bei Bietergemeinschaften müssen die Mengen/Kosten einzelner Kooperationspartner*innen den entsprechenden Leistungen so dargestellt werden, dass eine Zuordnung und Bewertung der Mengen/Kosten zu den jeweiligen Arbeitspaketen ermöglicht wird.

Die Kalkulation ist mit Nettobeträgen durchzuführen. Der Gesamtpreis des Angebotes ist jeweils als Nettogesamtkosten und Bruttogesamtkosten aufzuführen. Der in Ansatz gebrachte Umsatzsteuersatz ist gesondert auszuweisen.

8. Eignung des/der Auftragnehmers/in

Die Qualifikation und die für das Projekt relevanten bisherigen Tätigkeiten aller vorgesehenen Personen sind durch die Angabe von nachprüfbaren Referenzen in Form von Eigenerklärungen darzulegen (s. nachfolgende Tabelle). Die Qualifikation kann auch durch Kooperationspartnerinnen und -partner oder entsprechende Unterbeauftragung erbracht werden. Von Interesse sind insbesondere über die allgemeine Fachkunde hinausgehende spezielle Erfahrungen und Kenntnisse in Bezug auf die Aufgabenstellung des Vorhabens.

Die Anbietenden haben ihre Eignung zur vertragsgemäßen Bearbeitung wie folgt nachzuweisen:

Eignungskriterium		Nachweis	
Keine Ausschlussgründe: die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung; Einhaltung von geltenden umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen etc.		Durch die den Vergabeunterlagen <u>beigefügte Eigenerklärung</u> .	
Personalqualifikation – qualifiziertes Schlüsselpersonal (wie im Folgenden aufgeführt):		Eigenerklärung mit Liste des Schlüsselpersonals sowie Nachweisen (wie im Folgenden aufgeführt):	
Tätigkeit im Projekt	Beschreibung der Qualifikation	Nachweis / Anzahl	Aktualität
Mitarbeiter*in(nen) für Projektbetreuung, -koordination,	Fachkenntnisse im Bereich Anpassung an die Folgen des Klimawandels und Starkregenvorsorge, der relevanten Fachpolitiken und	Die Fachkenntnis ist durch mindestens <u>drei</u> Qualifikationsnachweise oder Referenzen (z. B. durchgeführte Projekte,	Nicht älter als 5 Jahre

-leitung aller APs	der Akteurslandschaft in Deutschland und Europa	Publikationen oder Fachartikel) nachzuweisen.	
	Fachkenntnisse in der Kommunikation mit den angesprochenen Zielgruppen und deren Handlungsbefähigung/-unterstützung sowie der Erstellung von Leitfäden/Broschüren	Die Fachkenntnis ist durch mindestens <u>drei</u> Qualifikationsnachweise oder Referenzen (z. B. durchgeführte Projekte, Publikationen oder Fachartikel) nachzuweisen.	Nicht älter als 5 Jahre
Mitarbeiter*in(nen) AP 1 u. AP 2	Vertiefte juristische Fachkenntnisse im nationalen Recht im Kontext der Klimawandelanpassung, Staatsorganisationsrecht, Kommunalrecht, Recht der öffentlichen Daseinsvorsorge, Fachplanungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsrecht, Verfassungs- und sonstiges allgemeines Verwaltungsrecht (Bund, Länder, Kommunen)	Die Fachkenntnis ist durch mindestens <u>drei</u> Qualifikationsnachweise oder Referenzen (z. B. durchgeführte Projekte, Publikationen oder Fachartikel) nachzuweisen, darunter mind. eine Referenz aus dem Bereich der Klimaanpassung.	Nicht älter als 8 Jahre
Mitarbeiter*in(nen) AP 3.1 bis 3.4	Vertiefte Fachkenntnisse im Bereich Bewertung des Starkregenrisikos, Ermittlung des Hochwasserrisikos und Erstellung von Kartenmaterial mit Hinweisen zur Gefahreneinschätzung	Die Fachkenntnis ist durch mindestens <u>drei</u> Qualifikationsnachweise oder Referenzen (z. B. durchgeführte Projekte, Publikationen oder Fachartikel) nachzuweisen.	Nicht älter als 5 Jahre
Mitarbeiter*in(nen) AP 4	Expertise und Erfahrungen in der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, im Veranstaltungsmanagement und der -dokumentation – jeweils zu Themen mit politischer Zuständigkeit oder gesellschaftlicher Bedeutung auf Bundes- oder Landesebene	Die Expertise ist durch mindestens <u>drei</u> Qualifikationsnachweise oder Referenzen (z. B. durchgeführte Projekte, Dokumentationen) nachzuweisen.	Nicht älter als 5 Jahre

Tabelle 2: Eignungskriterien

9. Zuschlags-/Wertungskriterien

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Alle Angebote, bei denen kein Ausschlussgrund vorliegt, werden anhand der in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Kriterien abschließend bewertet. Für die Bewertung ist maßgebend, in welchem Umfang die gewichteten Kriterien erfüllt sind.

a) Bewertungskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Der Bietende hat in seinem Angebot eindeutige und nachvollziehbare Ausführungen zu machen, die eine Beurteilung der in der folgenden Bewertungsmatrix stehenden Kriterien erlauben. Diese Ausführungen des Bietenden sind Grundlage für die Bewertung durch den Auftraggeber.

Kriterium	Punktzahl max.	Gewichtung	Max. Punktzahl (gewichtet)	Erforderliche Mindestpunktzahl (gewichtet)
1. AP 1: – Beschreibung der Vorgehensweise und einiger Beispiele für § 8 Abs. 2 KAnG auf ca. 5 Seiten; – Darstellung der konzeptionellen Eckpunkte der Praxis-Leitfäden wie bspw. die zu differenzierenden Adressaten bzw. geeignete Adressatengruppen und einige Beispiele möglicher Anwendungsfälle mit Bezug zum Fachplanungsrecht und anderen Aufgabenfeldern auf ca. 5 Seiten – Skizzierung möglicher Inhalte und Formen der rechtlichen Verankerung beispielhaft auf ca. 2 Seiten				
Problem- und Aufgabenverständnis	15	2,5	37,5	15
Zielerreichung	15	3	45	18
konkrete Darstellung	15	3	45	18
2. AP 2: – Beschreibung der Vorgehensweise zur Analyse der bestehenden Handlungsanleitungen und zur Konsolidierung auf ca. 10 Seiten – Benennung der Handlungsanleitungen, die beabsichtigt werden zu untersuchen (max. sieben) – kurze beispielhafte Benennung einiger landesgesetzlicher Regelungen zu kommunalen Klimaanpassungskonzepten, die das KAnG konkretisieren – Skizzierung konzeptioneller Eckpunkte für den neuen Praxis-Leitfaden				
Problem- und Aufgabenverständnis	15	2,5	37,5	15
Zielerreichung	15	3	45	18
konkrete Darstellung	15	3	45	18

3. AP 3.1:

- Entwurf einer möglichen tabellarischen Übersicht über vorhandene Leitfäden/Empfehlungen/Vorsorgekonzepte sowie ausgewählte Karten
- Darlegung der möglichen Inhalte des wissenschaftlichen Berichts aufbauend auf der tabellarischen Übersicht auf ca. 5 Seiten

Problem- und
Aufgabenverständnis

15

1,5

22,5

9

Zielerreichung

15

1,5

22,5

9

konkrete Darstellung

15

1,5

22,5

9

4. AP 3.2

- Inhalte des wissenschaftlichen Berichts mit Empfehlungen für die Ermittlung und Darstellung des Starkregenrisikos sowie der integralen Betrachtung des Hochwasser- und Starkregenrisikos auf ca. 5 Seiten
- Einbindung des BEAM-Datensatzes in die Arbeiten
- Verknüpfung mit den Arbeiten aus AP 3.1

Problem- und
Aufgabenverständnis

15

1,5

22,5

9

Zielerreichung

15

1,5

22,5

9

konkrete Darstellung

15

1,5

22,5

9

5. AP 3.3

- Darlegung schlüssiger Kriterien und Methodiken und Beschreibung des zu erstellenden Leitfadens mit Kriterien und Methodiken zur Erstellung und bundesweiten Harmonisierung von kommunalen Starkregengefahren- und risikokarten auf ca. 1,5 Seiten
- Verknüpfung mit den APs 3.1 - 3.2
- Einbindung des in AP 5 eingerichteten Begleitkreises
- Verknüpfung der Inhalte mit dem begleitenden Fachworkshop

Problem- und
Aufgabenverständnis

15

1

15

6

Zielerreichung

15

1,5

22,5

9

konkrete Darstellung

15

1,5

22,5

9

6. AP 3.4

- Darstellung des Erarbeitungskonzeptes der Broschüre mit beispielhaften Empfehlungen zur Erstellung von kommunalen Starkregenvorsorgekonzepten (ca. 15-20 Seiten mit Broschüren-Layout im Corporate Design des UBA) auf ca. 1 Seite
- Einbindung der Arbeiten aus AP 3.1 - 3.3

Problem- und
Aufgabenverständnis

15

1

15

6

Zielerreichung

15

1,5

22,5

9

konkrete Darstellung

15

1,5

22,5

9

7. AP 4 – Skizzierung der lt. Leistungsbeschreibung vorzusehenden Kommunikations- und Transferaktivitäten auf ca. 8 Seiten				
Zielerreichung	15	1,5	22,5	9
konkrete Darstellung	15	1,5	22,5	9
8. AP 5 – Beschreibung der für die Projektkoordination erforderlichen Leistungen, v.a. Projekttreffen /-besprechungen sowie die Einrichtung und Treffen des Begleitkreises zur Starkregenvorsorge, auf ca. 3 Seiten				
Zielerreichung	15	1,5	22,5	9
konkrete Darstellung	15	1,5	22,5	9
9. Übergreifendes Management – bewertet, wie gut eine strukturierte Zeitplanung sowie eine erfolgversprechende Arbeitsplanung hinsichtlich der Verzahnung der Arbeitspakete und der Funktion/Aufgaben der einzelnen Projektbeteiligten im Angebot erkennbar sind				
Management	15	7,5	112,5	45
Gesamtsumme	345		712,5	285

Tabelle 3: Zuschlagskriterien

- „Problem- und Aufgabenverständnis“: bewertet, wie gut die fachlichen Ansätze zu den Themen der Arbeitspakete im Angebot dargestellt werden
- „Zielerreichung“: bewertet, wie gut das Angebot die angestrebten Ergebnisse der Arbeitspakete aufgreift und die methodischen bzw. organisatorischen Schritte beschreibt
- „konkrete Darstellung“: bewertet, wie konkret und nachvollziehbar der Lösungsweg zur Erreichung der Ziele für die Arbeitspakete im Angebot dargestellt wird

Bewertungsmaßstab 1-9:

Die Wertung der Ausführungen des Bietenden zu den vorgenannten Kriterien aus der Bewertungsmatrix richtet sich danach, wie vollständig, fundiert, präzise und explizit der Bietende die an ihn gerichteten Anforderungen jeweils aufgreift und überzeugend darstellt und wie die beschriebene Vorgehensweise eine qualitätsvolle Leistungserbringung erwarten lässt.

Zeigt die beschriebene Herangehensweise ein nur oberflächliches und lückenhaftes Verständnis der Anforderungen oder werden diese nur rein schematisch und rudimentär dargelegt, lässt die dargestellte Herangehensweise eine nur schlechte und weniger qualitätsvolle Leistungserbringung erwarten. Dies führt zu einer schlechteren Bewertung. Zeigt der Bietende in seinen Ausführungen dagegen ein tiefgehendes und

umfassendes Verständnis für die Leistungsanforderungen, indem er sie praxisgerecht, umfassend und logisch sowie strukturiert beschreibt und lässt die Herangehensweise daher eine gute und qualitätsvolle Leistungserbringung erwarten, führt dies zu einer besseren Bewertung.

Auf jedes Kriterium werden bis zu 15 Punkte nach folgendem Erfüllungsgrad vergeben:

14-15 Punkte (sehr gut):

Sehr schlüssige und überaus fundiert angebotene Herangehensweise; die dargestellte Herangehensweise ist in allen Punkten sehr gut nachvollziehbar und dient in herausragender Weise der qualitativ hochwertigen Zielerreichung der jeweiligen Maßnahme.

11-13 Punkte (gut):

Sehr schlüssige, fundierte und gut dargestellte Herangehensweise; die angebotene Herangehensweise ist gut nachvollziehbar und dient in besonderer Weise der qualitativ hochwertigen Zielerreichung der jeweiligen Maßnahme.

8-10 Punkte (befriedigend):

Schlüssige Herangehensweise; die dargestellte Herangehensweise ist nachvollziehbar und dient daher der qualitativen Zielerreichung der jeweiligen Maßnahme.

6-7 Punkte (ausreichend):

Teils lückenhafte Herangehensweise; die angebotene Herangehensweise ist nur teilweise nachvollziehbar und dient daher nur teilweise der qualitativ hochwertigen Zielerreichung der jeweiligen Maßnahme.

1-5 Punkte (mangelhaft):

Die dargestellte Herangehensweise ist rudimentär oder lückenhaft und kaum nachvollziehbar. Sie dient daher nicht der qualitativ hochwertigen Zielerreichung der jeweiligen Maßnahme.

0 Punkte (ungenügend):

Die Ausführungen überzeugen fachlich nicht, befassen sich inhaltlich nicht mit der Thematik oder wurden nicht schlüssig dargestellt oder sie wurden lediglich stichwortartig – ohne weitere konzeptionelle Darlegungen – wiederholt. Im Hinblick auf die Zielerreichung der jeweiligen Maßnahme verspricht die Herangehensweise keinen Erfolg.

b) Berechnung des Preis-Leistungs-Verhältnisses

Bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit wird auf die Brutto-Angebotssummen abgestellt.

Angebote, die die erforderlichen gewichteten Mindestpunktzahlen (s. Tabelle mit Kriterien) nicht erreichen, werden nicht weiter berücksichtigt. Der Angebotsbruttopreis (Wertungssumme aus dem Angebotsformular) wird durch die jeweils erreichte

Qualitätspunktzahl (Buchstabe a.) dividiert. Hierdurch erhält man einen Preis pro Leistungspunkt (sogenannter Punktpreis). Das Angebot mit dem niedrigsten Punktpreis erhält den Zuschlag.